Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 12/1926 (1926)

Artikel: Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des

Kantons Appenzell A.-Rh.

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29357

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sitzen. Die Anweisung genügender und passender Lokale fällt zu Lasten der Gemeinden; an den übrigen Auslagen der Gemeinden beteiligt sich der Staat mit der Hälfte. — Die vom Kaufmännischen Verein geführte Handelsschule hat ebenfalls Anspruch auf staatliche Unterstützung, deren Höhe jeweils auf dem Budgetwege festgesetzt wird. — Dem Regierungsrat steht das Recht zu, in den Vorstand dieser Schulen je 1 bis 2 Mitglieder zu ernennen. — Die Festsetzung des Honorars der Lehrkräfte und der übrigen Betriebskosten bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Die gewerblichen Fortbildungsschulen sind im allgemeinen nach den eidgenössischen Vorschriften organisiert. Neben ihnen besteht eine Werkschule der A.-G. Eisen- und Stahlwerke, die vom Kanton und Bund subventioniert wird.

Von den vom Bund unterstützten kaufmännischen Fortbildungsschulen ist speziell zu erwähnen die Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Schaffhausen. Die kaufmännische Fortbildungsschule in Stein am Rhein ist eine Parallele der dortigen gewerblichen Fortbildungsschule.

Die Töchterfortbildungsschule.

Vergleiche Art. 44 des Schulgesetzes unter Allgemeines. Die Schulen sind je nach den örtlichen Verhältnissen organisiert nach den eidgenössischen Vorschriften. Speziell gut ausgebaut ist die Töchterfortbildungsschule Schaffhausen.

Durch das neue Schulgesetz (Art. 35) ist auch an der Mädchenrealschule der Unterricht in Haushaltungskunde und der Kochunterricht obligatorisch geworden, während er bis jetzt nur an den obern Klassen der Elementarschule Pflichtfach war.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Appenzell A.-Rh.

Das Reglement über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen vom 2. Juni 1916 setzt fest:

§ 1. Der Staat unterstützt die obligatorischen Fortbildungsschulen für Jünglinge, die gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, die kaufmännischen Fortbildungsschulen, die Fortbildungsschulen für Töchter und die übrigen hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten, sofern nachstehenden Bestimmungen Genüge geleistet wird.

Gewerbliche Fortbildungs- und Zeichnungsschulen. § 10. Anspruch auf Staatsunterstützung haben diejenigen Schulen, welche a) unter Leitung und Aufsicht der Schulkommission oder einer von derselben gewählten Spezialkommisb) durch Anstellung geeigneter Lehrkräfte Gesion stehen: währ für Erteilung eines sachlich und pädagogisch richtigen Unterrichtes bieten; c) so organisiert sind, daß sie den bezüglichen Anforderungen des Bundes entsprechen und damit Anspruch auf Bundessubvention haben; über Ausnahmen hinsichtlich der gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen entscheidet auf Vorschlag der Landesschulkommission der Regierungsrat.

- § 11. Das Absenzenwesen ist entsprechend den Bestimmungen für die obligatorischen Fortbildungsschulen zu ordnen (siehe §§ 5, 6 und 7)¹), immerhin in dem Sinne, daß in Schulen, welche für die theoretischen Fächer eine längere Unterrichtszeit festgesetzt haben, die Zahl der Absenzen, nach denen Warnung oder Strafeinleitung zu erfolgen hat, erhöht werden kann.
- § 13. Der Staat leistet an Schulen, deren Lehrplan den Unterrichtsstoff auf das ganze Jahr verteilt, einen Beitrag bis auf 30 % der Auslagen für Lehrergehalte, Lehrmittel und Schulmaterialien, bei den übrigen Schulen bis auf 25 %.

Kaufmännische Fortbildungsschulen. § 14. Staatsunterstützung erhalten diejenigen kaufmännischen Fortbildungswelche den unter § 10, lit. a und b, genannten schulen. Bedingungen entsprechen, und so organisiert sind. sie den bezüglichen Anforderungen des Bundes und damit Anspruch auf Bundessubvention haben. Kaufmännische Fortbildungsschulen, welche von kaufmännischen Vereinen geleitet werden und nach den oben genannten Bundesvorschriften Bundessubvention erhalten, haben ebenfalls Anspruch auf Staatsunterstützung. § 15. Die Ordnung über das Absenzenwesen ist der Landesschulkommission zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17. Der Staat leistet einen Beitrag bis auf 30 % der Unterrichtskosten (Lehrerbesoldungen, Lehrmittel und Schulmaterialien).

Fortbildungsschulen für Töchter und andere hauswirtschaftliche Bildungsanstalten. § 18. Anspruch auf Staatsunterstützung haben diejenigen Schulen oder Kurse, welche den in § 10 für

¹⁾ Archiv 1925, I. Teil, Seite 58.

die gewerblichen Fortbildungsschulen aufgestellten Bedingungen entsprechen; ebenso die hauswirtschaftlichen Kurse für das achte und neunte Schuljahr und an Sekundarschulen.

- § 19. Obligatorische Fortbildungsschulen unterstehen bezüglich des Absenzenwesens den Bestimmungen in §§ 5—7 und 11 dieses Reglements. Für die freiwilligen Töchterfortbildungsschulen sollen die Gemeinden entsprechende Bestimmungen über das Absenzenwesen aufstellen.
- § 21. Der Staatsbeitrag wird wie folgt bemessen: a) Für Schulen und Kurse mit obligatorischem Schulbesuch bis auf einen Drittel; b) für alle andern Schulen und Kurse bis auf 25 % der Gesamtauslagen.

Allgemeines. § 22. Der Staat behält sich die Inspektion sämtlicher von ihm unterstützten Fortbildungsschulen und hauswirtschaftlichen Bildungsanstalten (§ 1) vor. Bei ungenügenden Leistungen können die betreffenden Staatsbeiträge reduziert oder entzogen werden. — § 23. Sämtliche Staatsbeiträge werden auf Vorschlag der Landesschulkommission vom Regierungsrate festgesetzt.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Appenzell I.-Rh.

Eine gewerbliche Fortbildungsschule besteht in Appenzell (Jahreskurs mit zirka 45 Schulwochen zu 6 Unterrichtsstunden); hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen bestehen in Haslen und Oberegg.

Im Hinblick auf die hauswirtschaftliche Schule besteht eine Verordnung betreffend die staatliche Unterstützung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung der schulentlassenen Töchter, vom 26. Mai 1925, mit nachfolgenden Bestimmungen:

Allgemeine Bestimmungen. Aus Art. 1. Der Staat fördert die Unterrichtskurse, welche zum Zwecke der hauswirtschaftlichen Berufsbildung der schulentlassenen Töchter bestehen oder errichtet werden, durch jährliche Beitragsleistungen. — Art. 2. Der Staatsbeitrag beträgt einen Dritteil der gemäß Bundesrecht anrechenbaren Auslagen. — Art. 3. Anspruch auf Staatsunterstützung haben diejenigen Unterrichtskurse, welche die Anforderungen des Bundes und die in dieser Verordnung niedergelegten Bedingungen erfüllen.

Organisation. Aus Art. 4. Die Töchterhaushaltungsschule bezweckt die Vorbereitung der der Primarschule entlassenen,